



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2020

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Fachsprengel für die Ausbildungsberufe Fleischer/Fleischerin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Fleischerei	89
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Mai 2019 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt	89
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 21. August 1987 über die Erweiterung und Weiterführung der Schule für Körperbehinderte Nürnberg (Grund- und Hauptschulstufe).....	90
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 4. August 1997 über die Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-West (Hauptschulstufe) in der Stadt Nürnberg	90
Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken.....	91
Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 123 Herzogenaurach - Veitsbronn - Tuchenbach - Herzogenaurach zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Fürth vom 24.03.2020/02.04.2020	91
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung für die Berufsfachschulen für Pflege des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken (Schulsatzung BFS Pflege)	94
Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirkes Mittelfranken	94
Bekanntmachung der Planungsverbände	
57. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am 22. Juni 2020	97
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (Zweckverband StUB-Entschädigungssatzung - ES-ZVStUB) vom 25.04.2016 (MFrABl. 2017 S. 11).	98
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2020	98



Bekanntmachungen der Zweckverbände	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschenbuck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Umwandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	99
Bekanntmachung Nr. 137/2020 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	100
Bekanntmachung Nr. 138/2020 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Erholung an der Unteren Heid“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	101
Bekanntmachung Nr. 139/2020 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB „Wohnanlage Hauptstraße“, Flur-Nr. 270, Gemarkung Altenmuh in der Gemeinde Muhr am See; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	103
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	105

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Joachim Weirauch

der am 23.05.2020 im Alter von 80 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 39 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 28. Mai 2020

Dr. Engelhardt-Blum
Ltd. Regierungsdirektorin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Fachsprengel für die Ausbildungsberufe Fleischer/Fleischerin und Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Fleischerei

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Mai 2020 Gz. RMF-SG44-5204-1-3-11

Die Regierung von Mittelfranken erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. Fassung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende:

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe "Fleischer/Fleischerin" und „Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk - Fleischerei" wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen **11** und **12** an der

Staatlichen Berufsschule I Fürth
Fichtenstraße 9
90763 Fürth

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der den Regierungsbezirk Mittelfranken **ohne** die Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

§ 3

Die die o. g. Ausbildungsberufe betreffenden Gastschulanordnungen zur Staatlichen Berufsschule Rothenburg o. d. T.-Dinkelsbühl (RegBek. Mfr. vom 01.04.2004 Nr. 530.1-5204-3/01, MFrABI 2004 S. 52) und zur Staatlichen Berufsschule Weißenburg (RegBek. Mfr. vom 20.06.2005 Nr. 530.1-5204-1/03, MFrABI 2005 S. 104) werden für die Jahrgangsstufen 11 und 12 aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 89

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Mai 2019 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 20. Mai 2020

Aufgrund von Art. 7a Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Mai 2019 (MFrABI Nr. 6/2019, S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft."

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Ansbach, 20. Mai 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 89

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 21. August 1987 über die
Erweiterung und Weiterführung
der Schule für Körperbehinderte Nürnberg
(Grund- und Hauptschulstufe)**

Vom 22. Mai 2020

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Das Förderzentrum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Nürnberg wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung

„Bertha-von-Suttner-Schule,
Förderzentrum Förderschwerpunkt körperliche und
motorische Entwicklung Nürnberg“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 1987 über die Erweiterung und Weiterführung der Schule für Körperbehinderte Nürnberg (MFrABI Nr. 17/1987, S. 157) erhält folgende Fassung:

Die Schule führt die Bezeichnung „Bertha-von-Suttner-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Nürnberg“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 90

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 4. August 1997 über die
Schule zur individuellen Sprachförderung
Nürnberg-West (Hauptschulstufe)
in der Stadt Nürnberg**

Vom 22. Mai 2020

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Das Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache Nürnberg wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung

„Schule am Westpark, Förderzentrum
Förderschwerpunkt Sprache Nürnberg“.

§ 2

§ 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 1997 über die Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-West (Hauptschulstufe) in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 16/1997, S. 121) erhält folgende Fassung:

Die Schule führt die Bezeichnung „Schule am Westpark, Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache Nürnberg“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg im Anwesen Bertha-von-Suttner-Straße 29.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 90

**Verordnung
über die Bezeichnung
der staatlichen Berufsschulen
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 28. Mai 2020

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 731), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und beruflichen Schulzentren im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 30. August 2001 (MFrABI S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2017 (MFrABI Nr. 8/2017 S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung führt die Bezeichnung „Verordnung über die Bezeichnung der staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken“.
2. § 1 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„2. Staatliche Berufsschule II Ansbach-Triesdorf“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Ansbach, 28. Mai 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 91

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 123 Herzogenaurach - Veitsbronn - Tuchenbach - Herzogenaurach zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Fürth vom 24.03.2020/02.04.2020

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Mai 2020 Gz. 12.2-1443-1-38

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 25.05.2020, Gz. 12.2-1443-1-38, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der ausreichenden Bedienung
für die VGN-Linie 123 Herzogenaurach - Veitsbronn - Tuchenbach - Herzogenaurach**

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

und

dem Landkreis Fürth, vertreten durch den Landrat Matthias Dießl, Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Linie 123 Herzogenaurach - Veitsbronn - Tuchenbach - Herzogenaurach geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Fürth beabsichtigt die Ausschreibung der Verkehrsleistungen des Linienbündels 121, 123, 125, 126, N 22 und N 23 auf das sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Die VGN-Linie 123 bedient die Orte Herzogenaurach - Obermichelbach - Veitsbronn - Siegelsdorf Bahnhof - Puschendorf - Tuchenbach - Herzogenaurach in beide Fahrrichtungen.

Die VGN-Linie 123 betrifft auch die Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Erlangen-Höchstadt, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden kann. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis Fürth für die Ausschreibung der VGN-Linie 123 zu begründen, überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die Linie 123 auf den Landkreis Fürth.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt dem Landkreis Fürth die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linie 123 soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt besteht.
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Fürth die Ausschreibung des Linienbündels mit der Linie 123, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Fürth über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt gewährt dem Landkreis Fürth für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis Fürth in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag bezahlt, der sich nach dem Territorialprinzip berechnet. Die Linienkilometer der VGN-Linie 123 belaufen sich auf insgesamt 242.875 km. Demzufolge verlaufen 101.976 km (41,99 %) der Linienkilometer auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt und 140.899 km (58,01 %) der Linienkilometer auf dem Gebiet des Landkreises Fürth. Werden die Verkehrsleistungen im Rahmen der Verkehrsverträge geändert, können sich die angegebenen Linienkilometer verändern. Die Kostenteilung erfolgt entsprechend dieser Angaben auf Grundlage des Verkehrsvertrages. Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis Fürth. Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis Fürth.
- (2) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf dem im Landkreis Erlangen-Höchstadt gelegenen Teilen der Linie 123 seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen anbringen kann, übernimmt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

§ 3**Umfang und Qualität der Verkehrsleistung**

- (1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß der gemeinsamen Linienkonzeption beider Landkreise zum Betriebsbeginn.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der Linie 123 erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis Fürth verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4**Haftung**

Die Ausschreibung der Linie 123 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Fürth. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5**Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung endet, soweit der gemeinschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet. Sie kann außerdem von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung) wenn eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.

§ 6**Änderung und Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7**Schlichtung**

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung Mittelfranken.

- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassung. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erlangen, 2. April 2020

Alexander Tritthart
Landrat
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zirndorf, 24. März 2020

Matthias Dießl
Landrat
Landkreis Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 91

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

**Satzung
für die Berufsfachschulen für Pflege
des Kommunalunternehmens
Bezirkskliniken Mittelfranken
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Bezirks Mittelfranken
(Schulsatzung BFS Pflege)**

Vom 26. Mai 2020

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken erlässt aufgrund von § 2 Abs. 5 Nr. 2 der Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken (vom 23. Oktober 2014, geändert am 1. August 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2019) in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 Satz 2 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist und in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632) BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

**§ 1
Träger, Bezeichnung**

- (1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern je eine Berufsfachschule für Pflege an den Standorten des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken in Ansbach und Erlangen als kommunale Schule.
- (2) Die Schulen führen folgende Bezeichnung:
 1. „Berufsfachschule für Pflege Ansbach des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken“
 2. „Berufsfachschule für Pflege Erlangen des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken“

**§ 2
Aufnahme, Unterricht und Prüfung**

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Ansbach, 26. Mai 2020

Dr. Matthias Keilen
Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken,
Anstalt des öffentlichen Rechts
(Kommunalunternehmen)
des Bezirks Mittelfranken

MFrABI S. 94

**Satzung
über die Verleihung
des Kulturpreises und der Förderpreise
des Bezirks Mittelfranken**

Vom 11. Dezember 2019

**§ 1
Allgemeines**

¹Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Kulturpreis des Bezirks Mittelfranken
2. drei Förderpreise des Bezirks Mittelfranken.

²Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen.

³Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

**§ 2
Name**

- (1) ¹Der Kulturpreis wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt.

²Er trägt den Namen

„**Wolfram-von-Eschenbach-Preis**“.

- (2) Die Förderpreise tragen den Namen

„**Förderpreise des Bezirks Mittelfranken**“.

**§ 3
Ausstattung der Preise**

- (1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.
- (2) Die Förderpreise sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.

§ 4 Preisträger

- (1) Der Kulturpreis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.
- (2) Die Förderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche weitere positive Entwicklungen erwarten lassen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

§ 5 Antragsrecht zur Preisverleihung

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

§ 6 Sachverständigengremium

- (1) ¹Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. ²Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. ³Im Sachverständigengremium sind aus dem Bezirkstag bis zu vier beratende Mitglieder vertreten: der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, der stellvertretende Bezirkstagspräsident/die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, der Beauftragte/die Beauftragte für Kultur und Heimatpflege und ein weiteres Mitglied aus dem Kulturausschuss. ⁴Die Mitglieder können sich vertreten lassen. ⁵Die Festlegung wird durch den Bezirkstag bestimmt. ⁶Bei Verhinderung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin, gilt Art. 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 der BezO entsprechend. ⁷Weiterhin sind der Leitende Verwaltungsbeamte/die Leitende Verwaltungsbeamtin und der Kulturreferent/die Kulturreferentin beratend tätig.
- (2) ¹Das Sachverständigengremium tritt i. d. R. einmal jährlich zusammen. ²Es bestellt für die Dauer der Berufungsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet. ³Im Verhinderungsfall übernimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums dessen/deren Funktion. ⁴Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen.

- (3) ¹Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. ³Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.
- (4) ¹Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Vorschläge zur Verleihung. ²Dies gilt für die Aberkennung des Preises nach § 9 entsprechend. ³Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. ⁴Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. ⁵Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.
- (5) ¹Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgehender Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 7 Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) ¹Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger oder die Aberkennung des Preises nach § 9. ²Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und des Kulturausschusses unter Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Verleihung

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
 1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ... in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
 2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ... in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

§ 9**Aberkennung eines Preises**

- (1) ¹Erweist sich ein Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Kulturpreis oder den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. ²Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 3 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u. a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.
- (2) ¹Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigengremium nach § 6.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend §§ 6 und 7.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 31.05.2017 außer Kraft.

Ansbach, 11. Dezember 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 94

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 15. Mai 2020

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 57. öffentliche Versammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 22. Juni 2020, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, im Historischen Rathaussaal
des Rathauses Wolffscher Bau, Rathausplatz 2,

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Genehmigung der Niederschrift über die 56. öffentliche Versammlung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 10.11.2014
4. 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
- Änderung des Kapitels 2.2
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
Erlass der Verordnung

Nürnberg, 15. Mai 2020

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 97

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(Zweckverband StUB-Entschädigungssatzung -
ES-ZVStUB)
vom 25.04.2016 (MFrABl. 2017 S. 11)**

Vom 18. Februar 2020

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

In § 1 der Entschädigungssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dienstaufwandsentschädigungen werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 18. Februar 2020

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach

MFrABl S. 98

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth für das
Haushaltsjahr 2020**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.365.315,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	449.000,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 1.042.535,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürth, 27. Mai 2020

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 27. Mai 2020

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 98

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschen-
buck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Um-
wandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.02.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Bereich Ketschenbuck, Teilfläche Fl.-Nr. 517/4 Gem. Pleinfeld - Umwandlung von Grünfläche zur Wohnbaufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang von Pleinfeld an der Bahnlinie angrenzend.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden**:

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamts für Denkmalpflege vom 25.02.2020
es werden Aussagen getroffen zu: Bodendenkmalpflegerische Belange

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen/Tiere**:

- finden sich in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien vom 16.03.2020
es werden Aussagen getroffen zu: Bepflanzungen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**:

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ansbach vom 18.02.2020
es werden Hinweise gegeben zu: wasserwirtschaftlichen Belangen
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen vom 01.04.2020
es werden Hinweise gegeben zu: wassergefährdenden Stoffen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, 23.06.2020 bis Mittwoch, 22.07.2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 4. Juni 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 99

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 137/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches;

34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsrat des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 20.05.2020 wurde die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans:

Fl.-Nr. 535/1 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 535 jeweils der Gemarkung Wald



Übersichtslageplan zum Ort der Änderung des Flächennutzungsplans
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für Baum- und Stelzenhäuser geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen die der Erholung dienen festgesetzt werden. Der Umgriff des Änderungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald.

- Im Norden durch den Campingplatz des Seezentrums Wald
- Im Osten durch den Erlebnisspielplatz sowie einen angrenzenden Geh- und Radweg
- Im Süden durch die Waldflächen der „Unteren Heid“
- Im Westen durch die Waldflächen der „Unteren Heid“

Die Planunterlagen des Vorentwurfs zur 34. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan wurden erstellt und liegen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.06.2020 bis 24.07.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191), eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Geltungsbereich aufgestellt. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Der Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Verbandsrates erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Juni 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 100

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 138/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches;

**Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Erholung an der Unteren Heid“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

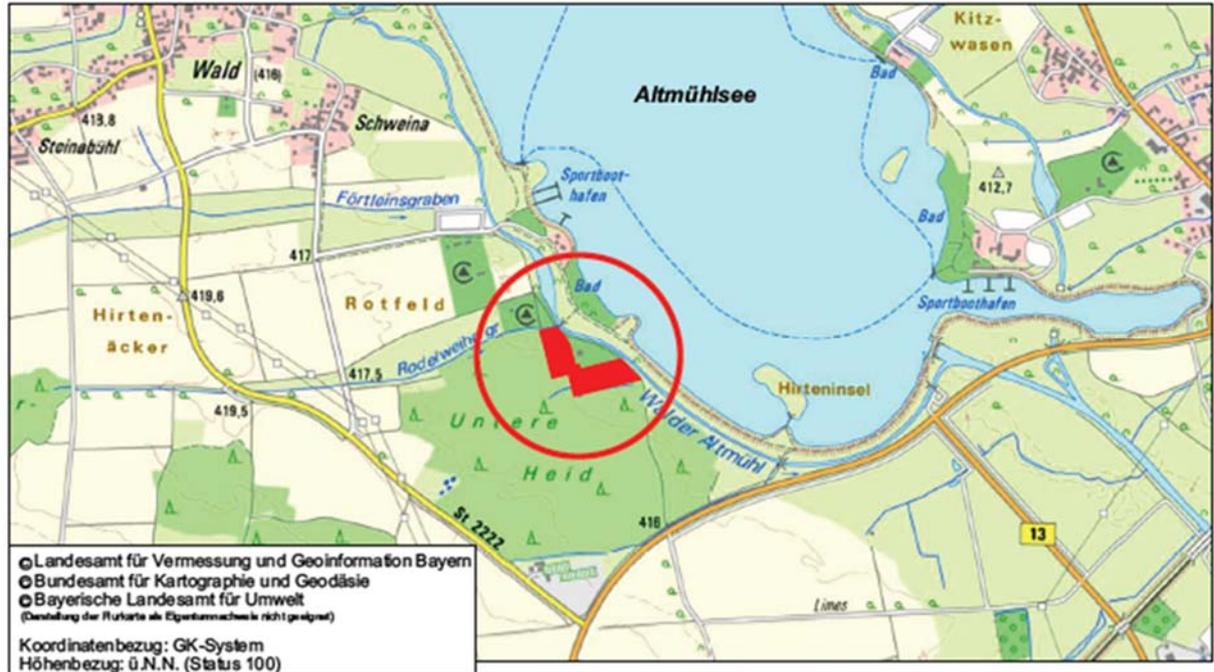
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 20.05.2020 wurde die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans:

Fl.-Nr. 535/1 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 535 jeweils der Gemarkung Wald



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für Baum- und Stelzenhäuser geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen die der Erholung dienen festgesetzt werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,7 Hektar und befindet sich südlich des Seezentrums Wald.

- Im Norden durch den Campingplatz des Seezentrums Wald
- Im Osten durch den Erlebnisspielplatz sowie einen angrenzenden Geh- und Radweg
- Im Süden durch die Waldflächen der „Unteren Heid“
- Im Westen durch die Waldflächen der „Unteren Heid“

Die Planunterlagen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan wurden erstellt und liegen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Vorentwurf der Satzung, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.06.2020 bis 24.07.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191), eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Geltungsbereich geändert. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Verbandsrates erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Juni 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 101

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 139/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. § 13a i. V. m. § 12 BauGB „Wohnanlage Hauptstraße“, Flur-Nr. 270, Gemarkung Altenmuh in der Gemeinde Muhr am See
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 20.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Gemeinde Muhr am See auf dem Grundstück Flur-Nr. 270, Gemarkung Altenmuh beschlossen. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage Hauptstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 05.05.2020 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.05.2020 gebilligt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohnanlage Hauptstraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2.941 m² befindet sich am Ortseingang des Ortsteils Stadeln, Muhr am See, aus Richtung Ansbach kommend, direkt westlich an der Hauptstraße.

Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen des Flurstückes Nr. 270, der Gemarkung Altenmuh.



Übersichtslageplan zum Ort des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage Hauptstraße“
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Die Planunterlagen des Bebauungsplanvorhabens wurden erstellt und liegen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.06.2020 bis 24.07.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191), eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unab-

dingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Verbandsrates erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Juni 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 103

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

49. Aktualisierung, Stand: März 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

50. Aktualisierung, Stand: Februar 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

72. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Januar 2020, 132,52 €

Art.-Nr. 66353072

JURION Onlineausgabe, 44,18 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-

Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

67. Nachlieferung, April 2020, 356 Seiten, 71,20 €

Gesamtwerk: 2.470 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

157. Aktualisierung, Stand Februar 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

143. Aktualisierung, Stand Februar 2020,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

44. Aktualisierung, Stand Februar 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung
92. Aktualisierung, Stand März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar
78. Aktualisierung, Stand: Februar 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
92. Aktualisierungslieferung, Mai 2020, 154,53 €
Art.-Nr. 66355092
JURION Onlineausgabe, 51,51 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte
23. Nachlieferung, Mai 2020, 262 Seiten, 53,90 €
Gesamtwerk: 2.246 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026
Wiesbaden

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
153. Aktualisierung, Stand: März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
109. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand Januar 2020, 191,46 €
Art.-Nr. 66386109
JURION Onlineausgabe, 63,82 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
168. Aktualisierung, Stand: März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
245. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2020, 101,31 €
Art.-Nr. 66190245
JURION Onlineausgabe, 33,77 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen
93. Aktualisierung, Mai 2020, 85,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

MFrABI S. 105